



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

**Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB (Einbeziehungs- und Entwicklungssatzung) für die Grundstücke südlich des Waldweges in Prutdorf**

**Vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Prien a. Chiemsee hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 beschlossen, für die Grundstücke mit den Flurnummern 296/9 und 296/10 Gem. Wildenwart sowie Teilflächen der Grundstück 296/8, und 296/7 eine Einbeziehungs- und Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich der Satzung weist eine Fläche von 2.225 m<sup>2</sup> und entspricht der im Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Prien am Chiemsee dargestellten Wohnbaufläche.

In seiner Sitzung am 29.11.2023 hat der Marktgemeinderat den vom Planungsbüro Guggenbichler und Wagenstaller, Rosenheim angefertigten Entwurf in der Fassung vom 29.11.2023 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der Einbeziehungs- und Entwicklungssatzung „Prutdorf – Waldweg in der Fassung vom 29.11.2023 erfolgt in der Zeit:

**vom 11.12.2023 bis einschließlich 16.01.2024**

im Rathaus, Zimmer 1.22, 1. Stock. Es wird den betroffenen Bürgern Gelegenheit gegeben, in diesem Zeitraum während der amtlichen Dienststunden, sowie auch nachmittags die Planung (Satzungsentwurf mit Satzungstext und Begründung, Beschluss des Marktgemeinderates einzusehen und Bedenken und Anregungen sowohl schriftlich als auch mündlich vorzubringen. Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit können Äußerungen und Einwendungen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung und deren Auswirkungen vorgebracht werden.

Die Planung kann auch auf der Internetseite des Marktes Prien a. Chiemsee eingesehen werden:  
<https://www.prien.de>


Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Sonstige allgemeine Informationen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet.

Die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen werden durch den Marktgemeinderat gewürdigt und bei der Erstellung der Satzung berücksichtigt.

Nach der Erarbeitung des Entwurfs wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung ortsüblich und im Internet unter [www.Prien.de](http://www.Prien.de) hingewiesen.

Markt Prien, den 30.11.2023	Angeschlagen am: 30.11.2023	Namenszeichen:
	Frühestens abzunchmen: 05.12.2022	
Friedrich Erster Bürgermeister	Abgenommen am:	
	Bekanntmachung steht auch als Download unter: <b>www.prien.de</b> bereit	Aktenzeichen: 401-610Li